



An den Grossen Rat

25.5237.02

FD/P255237

Basel, 2. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Schriftliche Anfrage Lisa Mathys zum «finanziellen, partnerschaftlichen Miteinander von Basel-Stadt und Basel-Landschaft»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Lisa Mathys dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Nachdem Basel-Stadt beim Verhandeln über die Finanzierung partnerschaftlicher Aufgaben jahrelang immer wieder Rücksicht auf die schwierige Finanzlage des Nachbarkantons Basel-Landschaft genommen hatte, wies dieser in der Jahresrechnung überraschend einen Überschuss von knapp 160 Millionen Franken aus.

Dass es dem Partnerkanton offenbar besser geht, ist begrüßenswert. Bei der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt entsteht jedoch der Eindruck, dass Baselland sich mit pessimistischen finanziellen Prognosen und der entsprechenden Budgetierung eines Verlustes Vorteile verschafft hat zulasten der Steuerzahler:innen im Kanton Basel-Stadt.

Aufgrund der Berichterstattung liegt der Schluss nahe, dass die grosse Abweichung der Jahresrechnung zum Budget im Kanton Basel-Landschaft deutlich früher hätte erkannt werden können, wenn die Rechnungslegung dem «True & Fair»-Prinzip entsprochen hätte. Besonders ins Auge stechen die grossen Differenzen bei der Abgrenzung der Immobiliengewinne und der Bilanzfehlbetrag bei der Pensionskasse.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Folgt die Rechnungslegung im Kanton Basel-Stadt dem «true & fair»-Prinzip?
2. Wären Abweichungen vom «True & fair»-Prinzip bei den beiden genannten Bereichen (Abgrenzung Immobiliengewinne resp. Bilanzfehlbetrag Pensionskasse) in Basel-Stadt möglich? Führt das «True & fair»-Prinzip dazu, dass Abweichungen in den beiden genannten Bereichen früher erkannt werden?
3. War dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bei der Verhandlung partnerschaftlicher Finanzierung frühzeitig bekannt, dass die Verhandlungspartnerin finanziell offenbar doch deutlich besser dasteht als bisher öffentlich dargestellt? (Lässt sich dies aufgrund der Rechnungslegung, die zu den erheblichen Differenzen geführt hat, überhaupt zweifelsfrei so festhalten?)
4. Wie wird sichergestellt, dass die angewendete Rechnungslegung gegenseitig die gleiche Transparenz hat und beide Kantone ihre Prozesse nach dem Prinzip «true & fair» gestalten?

Lisa Mathys»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Folgt die Rechnungslegung im Kanton Basel-Stadt dem "true & fair"-Prinzip?*

Gemäss § 32 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons nach den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Diese Bestimmung postuliert das «true & fair» Prinzip für die Rechnungslegung des Kantons. Der Kanton Basel-Stadt wendet die Rechnungslegung HRM2 in Anbindung an IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) an. Die Anbindung an den Rechnungslegungsstandard IPSAS konkretisiert das «True & fair View»-Prinzip. In ihrem Prüfbericht zur Jahresrechnung bestätigt die Finanzkontrolle, dass «die beigefügte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kantons Basel-Stadt» vermittelt.

2. *Wären Abweichungen vom "True & fair"-Prinzip bei den beiden genannten Bereichen (Abgrenzung Immobiliengewinne resp. Bilanzfehlbetrag Pensionskasse) in Basel-Stadt möglich? Führt das "True & fair"-Prinzip dazu, dass Abweichungen in den beiden genannten Bereichen früher erkannt werden?*

Gemäss § 34 Finanzhaushaltsgesetz bezeichnet der Regierungsrat die anzuwendende Norm der Rechnungslegung und weist Abweichungen vom anzuwendenden Regelwerk aus. Die Abweichungen von IPSAS werden in § 32 der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung) vom 22. Mai 2012 ausgewiesen. Für die beiden genannten Bereiche sind keine Ausnahmen verzeichnet. Abweichungen vom «True & fair View»-Prinzip sind daher in beiden genannten Bereichen nicht möglich.

Für die beiden Bereiche bedeutet dies konkret:

Grundstückgewinnsteuern

Für die Schätzung der noch nicht veranlagten Grundstückgewinnsteuern verwendet der Kanton Basel-Stadt bereits erfolgte Veranlagungen, Vorauszahlungen sowie Erfahrungswerte aus früheren Steuerjahren. Die Schätzgenauigkeit wird jeweils im Nachhinein mit den effektiven Steuerveranlagungen überprüft. Erkenntnisse daraus fliessen in die Optimierung der angewandten Berechnungsmethoden ein. Aufgrund der Anbindung an den Rechnungslegungsstandard IPSAS darf der Kanton Basel-Stadt nicht vom «True & fair View»-Prinzip abweichen.

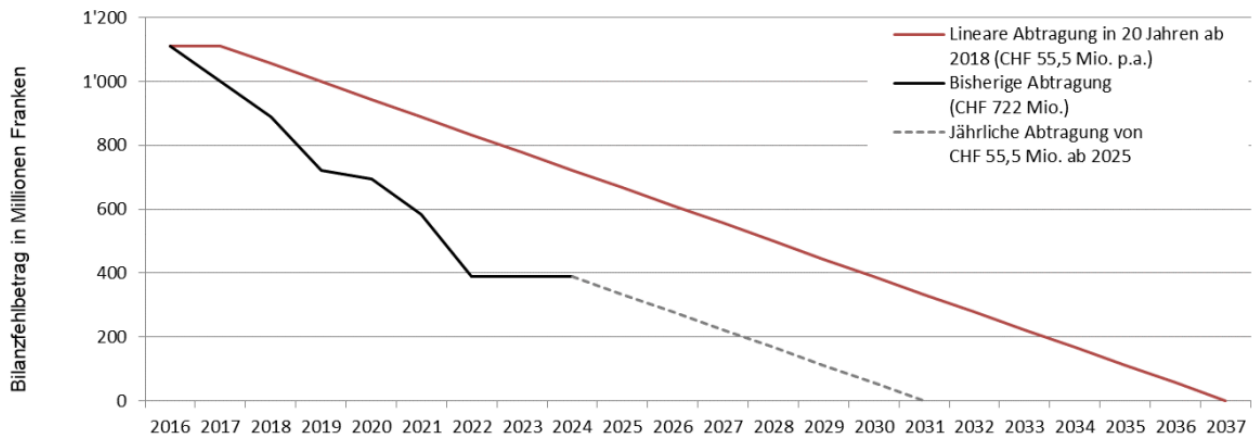
Bilanzfehlbetrag Pensionskasse

Die beiden Kantone gehen unterschiedlich mit dem Aufwand für die Sanierung der Pensionskassen um. Das Vorgehen des Kantons Basel-Landschaft ist nicht konform mit «True & fair View»-Prinzip und IPSAS, was die Vergleichbarkeit mit dem Kanton Basel-Stadt einschränkt.

Der Kanton Basel-Stadt hat im Jahr 2016 die Pensionskasse mit rund 1 Milliarde Franken saniert. Dieser Betrag ist in das Jahresergebnis 2016 eingeflossen und hat das Ergebnis 2016 verschlechtert. In den Jahresrechnungen der folgenden Jahre ist kein Aufwand mehr für diese Sanierung der Pensionskasse enthalten.

Gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 (S. 64) wurde mit der Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse ein Bilanzfehlbetrag von 1,1 Milliarden Franken gebildet. Dieser ist innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) abzutragen, also spätestens Ende 2037. Die Abtragung wird als Aufwand verbucht und verschlechtert das Ergebnis des Kantons Basel-Landschaft. Das FHG gibt allerdings nicht vor, wie die Abtragung zu erfolgen hat. Gemäss Präsentation anlässlich der Medienkonferenz zum Jahresbericht 2024 (26. März 2025, S. 27) sieht die Situation wie folgt aus:

Per Ende 2024 sind bereits **sechs Jahrestanchen mehr** abgetragen, als bei einer linearen Abtragung notwendig wären.



Q: Medienkonferenz zum Jahresbericht 2024 (Folie 27)

Im Jahr 2024 wurde auf die Abtragung des Bilanzfehlbetrags im Zusammenhang mit der Pensionskassenreform verzichtet (siehe Jahresbericht 2024, S. 51). Der Kanton Basel-Landschaft hat in den vergangenen Jahren den Bilanzfehlbetrag deutlich stärker reduziert, als dies bei einer linearen Reduktion notwendig gewesen wäre (siehe Graphik oben). Der Vorsprung liegt per 31. Dezember 2024 bei sechs Tranchen. Die Abtragung des Bilanzfehlbetrages beeinflusst das Rechnungsergebnis vom Kanton Basel-Landschaft und schränkt damit die Vergleichbarkeit mit Basel-Stadt ein.

Bezüglich der Frage, ob das «True & fair»-Prinzip dazu führt, dass Abweichungen in den beiden genannten Bereichen früher erkannt werden, lässt sich Folgendes sagen: Bei einem verlässlichen Schätzmodell der Grundstückgewinnsteuern sind Abweichungen möglicherweise früher, z.B. zum Zeitpunkt von Hochrechnungen erkennbar. Werden im Bereich der Pensionskasse die Aufwendungen nicht nach dem «True & fair» Prinzip verbucht, senkt dies die Transparenz zur finanziellen Entwicklung des Kantons.

3. *War dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bei der Verhandlung partnerschaftlicher Finanzierung frühzeitig bekannt, dass die Verhandlungspartnerin finanziell offenbar doch deutlich besser dasteht als bisher öffentlich dargestellt? (Lässt sich dies aufgrund der Rechnungslegung, die zu den erheblichen Differenzen geführt hat, überhaupt zweifelsfrei so festhalten?)*

Zwischen den beiden Kantonen bestehen institutionalisierte Gremien, in welchen partnerschaftliche Themen regelmässig besprochen werden. Die finanzielle Situation der beiden Kantone ist einer unter vielen Aspekten der Verhandlungen und der Zusammenarbeit, wobei die unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards eine verlässliche Vergleichbarkeit erschweren. Die Zusammenarbeit ist komplex und herausfordernd, da die Identität, politische Kulturen und Bevölkerungsinteressen teils deutlich verschieden sind. Teilweise unterschiedliche Interessen müssen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht und eine für beiden Seiten vertretbare Lösung gefunden werden.

4. *Wie wird sichergestellt, dass die angewendete Rechnungslegung gegenseitig die gleiche Transparenz hat und beide Kantone ihre Prozesse nach dem Prinzip «true & fair» gestalten?*

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat den Standard «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)» herausgegeben, der die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden vereinheitlichen soll. Nahezu alle Kantone der Schweiz wenden den Standard HRM2 an. Der Standard HRM2 folgt allerdings nicht in allen Bereichen dem «True & fair View»-Prinzip. Einige Kantone und der Bund wenden daher den strengerem

Standard IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) an, der mit HRM2 vereinbar ist. IPSAS gilt wie IFRS oder Swiss GAAP FER als «True & fair View»-Standard. Letztlich entscheidet jedoch jeder Kanton selbst, welchen Rechnungslegungsstandard er anwendet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin